

VERBANDSGEMEINDE OBERES GLANTAL



**Teiländerung des Flächennutzungsplanes der
Verbandsgemeinde Oberes Glantal zur Darstellung
einer Sonderbaufläche „Freiflächen-Photovoltaikanlage“
im Parallelverfahren, § 8 Abs. 3 BauGB**

Ortsgemeinde Langenbach

Projekt 1185 (intern), Stand: Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------------|---|-----------|
| I. | <u>Begründung</u> | 2 |
| 1 | Allgemein | 2 |
| 1.1 | Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans..... | 2 |
| 1.2 | Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans | 2 |
| 1.3 | Rechtswirkung des Flächennutzungsplans..... | 4 |
| 2 | Anlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung | 4 |
| 2.1 | Planungsanlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung | 4 |
| 2.2 | Planungserfordernis | 5 |
| 2.3 | Lage und Größe des Geltungsbereiches/ Flächennutzungen | 5 |
| 3 | Übergeordnete Vorgaben und Planungen | 6 |
| 3.1 | Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete | 6 |
| 3.2 | Landesentwicklungsprogramm..... | 6 |
| 3.3 | Regionalplan Westpfalz..... | 7 |
| 4 | Alternativenprüfung | 10 |
| 5 | Allgemeine Angaben zu Art und Umfang der Anlage | 13 |
| 6 | Beschreibung der Flächennutzungsplanänderung | 15 |
| 7 | Auswirkungen der Planung | 15 |
| 8 | Sonstige Hinweise für die nachgelagerten Planungsebenen | 18 |
| 9 | Referenzliste der Quellen | 20 |
| 9.1 | Gesetzesgrundlagen | 20 |
| 9.2 | Internetquellen und Literatur..... | 21 |
| II. | <u>Anhang</u> | 22 |
| 1 | Verfahrensvermerke | 22 |
| 1.1 | Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB) | 22 |
| 1.2 | Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB) | 22 |
| 1.3 | Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) | 22 |
| 1.4 | Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB) | 22 |
| 1.5 | Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB) | 22 |
| 1.6 | Flächennutzungsplanausschnitt der Ortsgemeinde Langenbach | 23 |

I. BEGRÜNDUNG

1 ALLGEMEIN

1.1 Aufgabe und Bedeutung des Flächennutzungsplans

Nach § 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist es Aufgabe der Bauleitplanung, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung in den Gemeinden zu gewährleisten. Darüber hinaus soll die Bauleitplanung einen Beitrag zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt leisten und helfen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

Das Baugesetzbuch sieht dabei einen zweistufigen Aufbau der Bauleitplanung vor:

Der Flächennutzungsplan erfasst das gesamte Gemeindegebiet und stellt für dieses die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen, also allgemein, generalisierend oder typisierend, dar. Im Sinne eines Bodennutzungskonzeptes setzt der Flächennutzungsplan damit den Rahmen für die künftige Bodennutzung nach den bestehenden städtebaulichen Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde für einen Zeithorizont von 10 bis 15 Jahren. Da alle an die künftige Raumnutzung gestellten Ansprüche seitens der Verbandsgemeinde wie auch anderer Fachplanungsträger bestehenden oder verfestigten Planungsabsichten für eine Bodeninanspruchnahme in dem Flächennutzungsplan zusammengeführt werden, kommt dem Flächennutzungsplan eine wichtige Koordinationsaufgabe zu.

Er bildet die Grundlage und den Rahmen für die Erarbeitung von Bebauungsplänen¹, die als sog. verbindliche Bauleitpläne (s. § 1 Abs. 2 BauGB) für Teilbereiche der Gemeinde die „rechtsverbindlichen Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung“ enthalten (§ 8 Abs. 1 Satz 1 BauGB) und damit die „bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde“ leiten (§ 1 Abs. 1 BauGB).

Die Erfüllung dieser Aufgabe muss sich an den in § 1 Abs. 5 Satz 1 BauGB allgemein formulierten Zielen, der sog. Zielquadruga orientieren:

- Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung,
- Gewährleistung einer sozialgerechten Bodennutzung,
- Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt,
- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen.

Um diese Ziele zu erreichen, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die in § 1 Abs. 5 BauGB aufgeführten Planungsleitsätze zu beachten.

Nur in den seltensten Fällen wird es möglich sein, alle genannten Ziele gleichermaßen zu berücksichtigen. Ihre Heterogenität bedingt häufig eine inhaltliche Konkurrenz oder gar Gegensätzlichkeit. Das BauGB enthält daher in § 1 Abs. 7 das sog. Abwägungsgebot, also die Forderung, die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

1.2 Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans

Die zeichnerische Darstellung des Flächennutzungsplans erfolgt unter Verwendung von digitalen Katastergrundlagen (ATKIS), darunter das digitale Landschaftsmodell und das digitale Geländemodell sowie Vektordaten der Flurkarten im Maßstab 1:1.000. Der FNP wird für das gesamte Verbandsgemeindegebiet im Maßstab 1:12.500² und für die Ortslagen jeweils im Maßstab 1:7.500 bzw. 1:10.000 dargestellt.

¹ Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB)

² VG Oberes Glantal, https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Verwaltung/Fl%C3%A4chennutzungspl%C3%A4ne/, Stand 04/2024

Die nachfolgende Karte gibt zunächst eine Übersicht der Verbandsgemeinde Oberes Glantal:



Abbildung 1 Verbandsgemeinde Oberes Glantal³

Die Hauptinhalte des Flächennutzungsplans, die in den § 5 Abs. 2 bis 4 BauGB vorgegeben sind, bilden Darstellungen, Kennzeichnungen, Vermerke und nachrichtliche Übernahmen.

▪ Darstellungen

Die Darstellungen bilden die wesentlichen Inhalte des Flächennutzungsplans. Anders als die Kennzeichnungen, nachrichtlichen Übernahmen und Vermerke bringen sie den planerischen Willen der Gemeinde zum Ausdruck. Der Darstellungskatalog des § 5 Abs. 2 BauGB ist zwar offen („insbesondere“), d.h. die Gemeinde kann von sich aus Darstellungen hinzufügen oder weglassen, sie ist aber dahingehend begrenzt, dass im Flächennutzungsplan nur dargestellt werden darf, was entsprechend den örtlichen Gegebenheiten für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und was anschließend auch Gegenstand einer Festsetzung im Bebauungsplan sein kann.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan geben vorwiegend die flächenrelevanten Entwicklungsvorstellungen der Gemeinde über die zukünftige Bodennutzung wieder. Im Siedlungsbereich werden über die Bauflächen nach § 1 Abs. 1 BauNVO die bereits bebauten sowie die zur Bebauung vorgesehenen Flächen dargestellt. Im Außenbereich überwiegen freiraumbezogene Darstellungen, wie zum Beispiel Flächen für die Landwirtschaft oder Wald. Eine wichtige Bedeutung hat der Flächennutzungsplan für die Gestaltung der Siedlungsränder, da er die Abgrenzung der Siedlungsbereiche zur freien Landschaft darstellt. Darüber

³ https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Gemeinden/, Zugriff: 04/2024

hinaus werden im Flächennutzungsplan schwerpunktmäßig Verkehrsflächen und Infrastruktureinrichtungen dargestellt.

▪ **Kennzeichnungen**

Kennzeichnungen gemäß § 5 Abs. 3 BauGB sind dagegen nicht Ausdruck des planerischen Willens der Gemeinde, sondern objektive Beschreibung eines städtebaulichen Befundes und Hinweis darauf, dass bei der Bebauungsplanung und bei der Nutzung der Grundstücke die besondere Beschaffenheit der gekennzeichneten Fläche zu berücksichtigen ist. Unmittelbare rechtliche Wirkungen gehen von einer Kennzeichnung nicht aus.

▪ **Nachrichtliche Übernahmen und Vermerke**

Durch nachrichtliche Übernahmen und Vermerke werden Planungen und Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffen wurden, in den Plan integriert. Diese informieren über bestehende andere Planungen, wie zum Beispiel Straßenplanungen. Dadurch soll ein möglichst vollständiges Bild über die im gesamten Gemeindegebiet bestehenden oder beabsichtigten Planungen und Nutzungsregelungen vermittelt werden. Sie sind nicht Teil des im Flächennutzungsplan dargestellten planerischen Willens der Gemeinde. Als planungserhebliche Belange sind sie jedoch inhaltlich bei der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen.

1.3 Rechtswirkung des Flächennutzungsplans

Als vorbereitender Bauleitplan entfaltet der Flächennutzungsplan keine unmittelbare Rechtskraft für den Bürger. Aus seinen zeichnerischen und textlichen Darstellungen sind weder Rechtsansprüche, wie etwa bei einer Baugenehmigung, noch Entschädigungsansprüche, die aufgrund von Bebauungsplanfestsetzungen entstehen können, herzuleiten. Einen Anspruch auf Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung eines Bauleitplans haben Bürger aufgrund der Planungshoheit der Gemeinden nicht.

Gleichwohl kommt dem Flächennutzungsplan eine Relevanz zu. Hier insbesondere:

- in Bezug auf die Selbstbindung der Gemeinde,
- als Voraussetzung für den Erlass einer Entwicklungssatzung,
- für die Ausübung von Vorkaufsrechten durch die Gemeinde und
- für die Wertermittlung bei Grundstücken.

Darüber hinaus entfalten die Darstellungen des Flächennutzungsplans in mehrerer Hinsicht Bindungswirkungen, und zwar:

- im Verhältnis zur verbindlichen Bauleitplanung (sog. Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB).
- als öffentlicher Belang bei der Beurteilung der Zulässigkeit von Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich (§ 35 Abs. 3 BauGB).
- im Rahmen der Anpassungspflicht öffentlicher Planungsträger (§ 7 BauGB).

2 ANLASS UND ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

2.1 Planungsanlass und Ziele der Flächennutzungsplanänderung

In der Ortsgemeinde Langenbach plant die Projektgesellschaft ATE Solarparks 23 GmbH & Co.KG im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zur nachhaltigen Stromerzeugung aus Sonnenlicht. Das Ziel der Änderung des Flächennutzungsplans besteht insofern darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage im Außenbereich zu schaffen.

Die Planung der Freiflächen-Photovoltaik-Anlage ist wesentlich, um die steigende Nachfrage nach sauberer Energie zu erfüllen und gleichzeitig die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern. Die FF-PV-Anlage soll dazu beitragen, erneuerbare Energiequellen zu diversifizieren und den Übergang zu einer

nachhaltigeren Energieinfrastruktur im Sinne der Energiewende zu beschleunigen. Angesichts der Dringlichkeit des Klimawandels und der Notwendigkeit, die Treibhausgasemissionen zu reduzieren, ist die Errichtung solcher Anlagen von entscheidender Bedeutung, um die langfristigen Umweltziele zu erreichen. Darüber hinaus bietet die Nutzung von Freiflächen für Solarenergie die Möglichkeit, ungenutzte Landflächen zu nutzen und gleichzeitig lokale Wirtschaften zu unterstützen.

Das Hauptziel der Planung des Solarparks liegt darin, eine effiziente und nachhaltige Energieerzeugung zu gewährleisten, die sowohl ökologisch als auch wirtschaftlich rentabel ist. Konkret sollen folgende Ziele erreicht werden: Die Anlage soll so gestaltet werden, dass sie optimal ausgerichtet ist, um die verfügbare Sonnenenergie effizient zu nutzen und eine hohe Energieerzeugung zu ermöglichen. Außerdem ist es wichtig, Umweltauswirkungen auf den Boden, Auswirkungen auf die lokale Flora und Fauna sowie Wasserressourcen zu minimieren, durch eine sorgfältige Standortauswahl sollen negative Auswirkungen auf die Umwelt vermieden bzw. reduziert werden. Die PV-Anlage sollte weiterhin harmonisch in die Umgebung eingebettet werden, um visuelle Auswirkungen zu minimieren und die Akzeptanz durch die Gemeinschaft zu fördern. Landschaftsgestaltung und Bepflanzung können dazu beitragen, die ästhetische Integration zu verbessern. Des Weiteren muss die Planung sicherstellen, dass die Anlage wartungsfreundlich ist, um eine langfristige, zuverlässige Energieerzeugung zu gewährleisten. Dies umfasst etwa das Bedürfnis einer angemessenen Erschließung.

Insgesamt soll durch die Erreichung dieser Ziele die Planung und Umsetzung einer 5,03 ha großen Freiflächen-PV-Anlage dazu beitragen, die Nachhaltigkeitsziele zu fördern, die Energieinfrastruktur zu diversifizieren und gleichzeitig ökologische und wirtschaftliche Vorteile zu erzielen. Hierfür soll der FNP die Grundlage entsprechend dem Entwicklungsgebot darstellen.

2.2 Planungserfordernis

Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Schließlich gilt es auf Ebene der Flächennutzungsplanung, unter Berücksichtigung des städtebaulichen Gesamtkonzeptes der Verbandsgemeinde, die Entwicklungsabsichten der einzelnen Ortsgemeinden planerisch umzusetzen.

Laut aktuellem Flächennutzungsplan sind die Bereiche, die für die Freiflächen-PV-Anlage vorgesehen werden, als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Außerdem befindet sich innerhalb der Fläche eine Kompensationsmaßnahme. Um eine Nutzung für die Freiflächen-PV-Anlage zu ermöglichen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes in Form einer Ausweisung als Sonderbaufläche notwendig.

2.3 Lage und Größe des Geltungsbereiches/ Flächennutzungen

Der Planbereich liegt im nordöstlichen Außenbereich der Ortsgemeinde Langenbach, unmittelbar an der Grenze zur Gemarkung Konken.

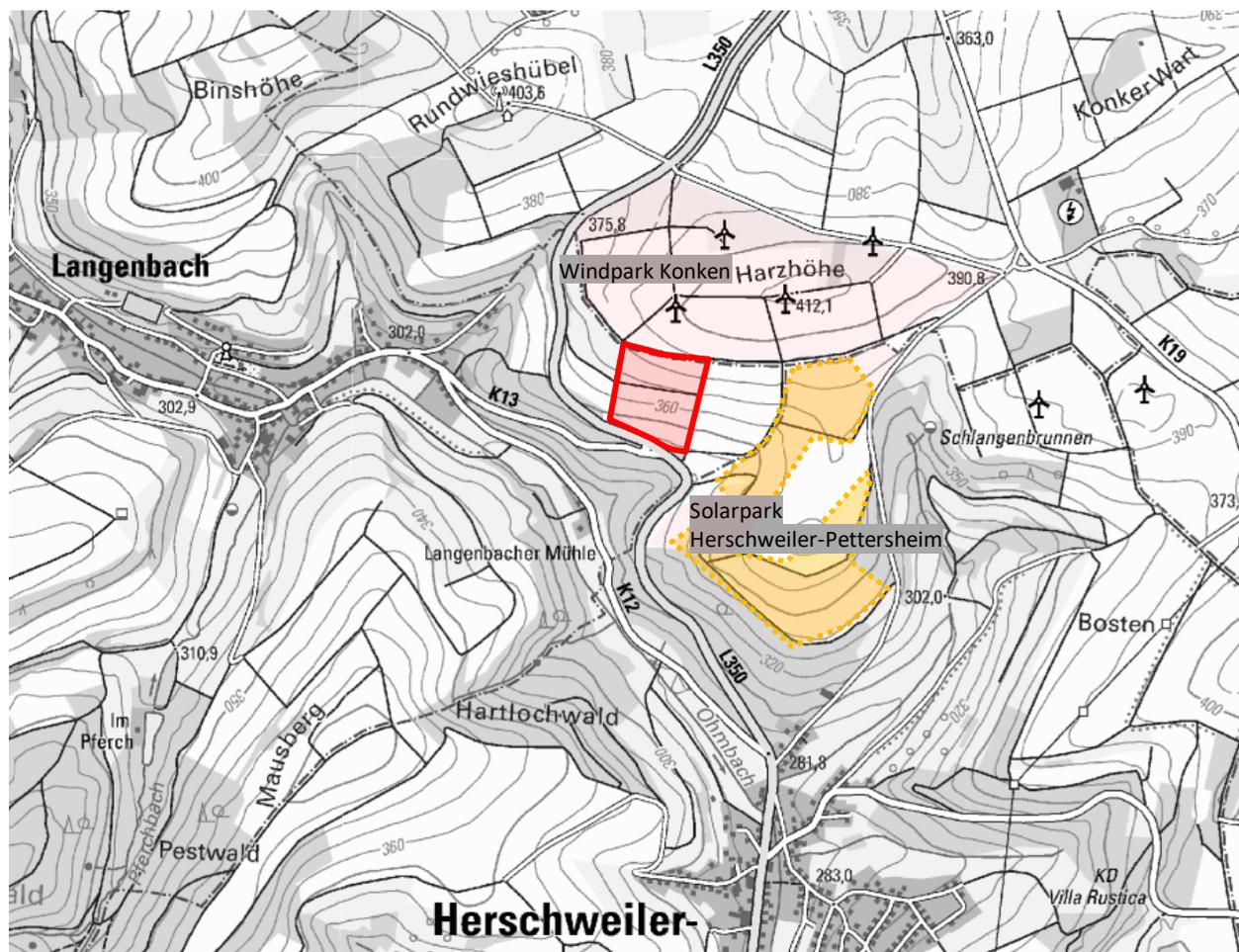


Abbildung 2 Lage des FNP-Änderungsbereichs rot umrandet (Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Lanis RLP)

Der Geltungsbereich des Änderungsbereichs umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 5,03 ha. Der FNP-Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch landwirtschaftliche Fläche (inkl. Windpark Konken),
- im Westen durch landwirtschaftliche Fläche und die L350,
- im Osten durch landwirtschaftliche Fläche, daran anknüpfend die in Planung befindliche Freiflächen-PV-Anlage Herschweiler-Pettersheim,
- im Süden durch die L350, gefolgt von Waldfläche.

3 ÜBERGEORDNETE VORGABEN UND PLANUNGEN

3.1 Natura 2000 Gebiete und sonstige Schutzgebiete

Natura 2000- und sonstige Schutzgebiete sind in der direkten und weiteren Umgebung des Plangebiets nicht vorhanden.⁴

3.2 Landesentwicklungsprogramm

Das Landesentwicklungsprogramm IV (LEP IV) ist am 25.11.2008 in Kraft getreten und hat seitdem vier Teilfortschreibungen erfahren, die letzte Teilfortschreibung vom 17. Januar 2023 beinhaltet das Kapitel „Erneuerbare Energien“.

⁴ LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 04.2024

Das LEP IV stellt in der Verbandsgemeinde Oberes Glantal neben großräumigen und überregionalen Straßenverbindungen, landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft, die Rohstoffsicherung und für Erholung und Tourismus sowie Verbindungsflächen Gewässer dar. Für den Bereich der Ortsgemeinde Langenbach ist lediglich im Westen eine landesweit bedeutsame Fläche für die Landwirtschaft dargestellt, im Bereich des Plangebiets für den Solarpark sind keine Darstellungen getroffen worden.

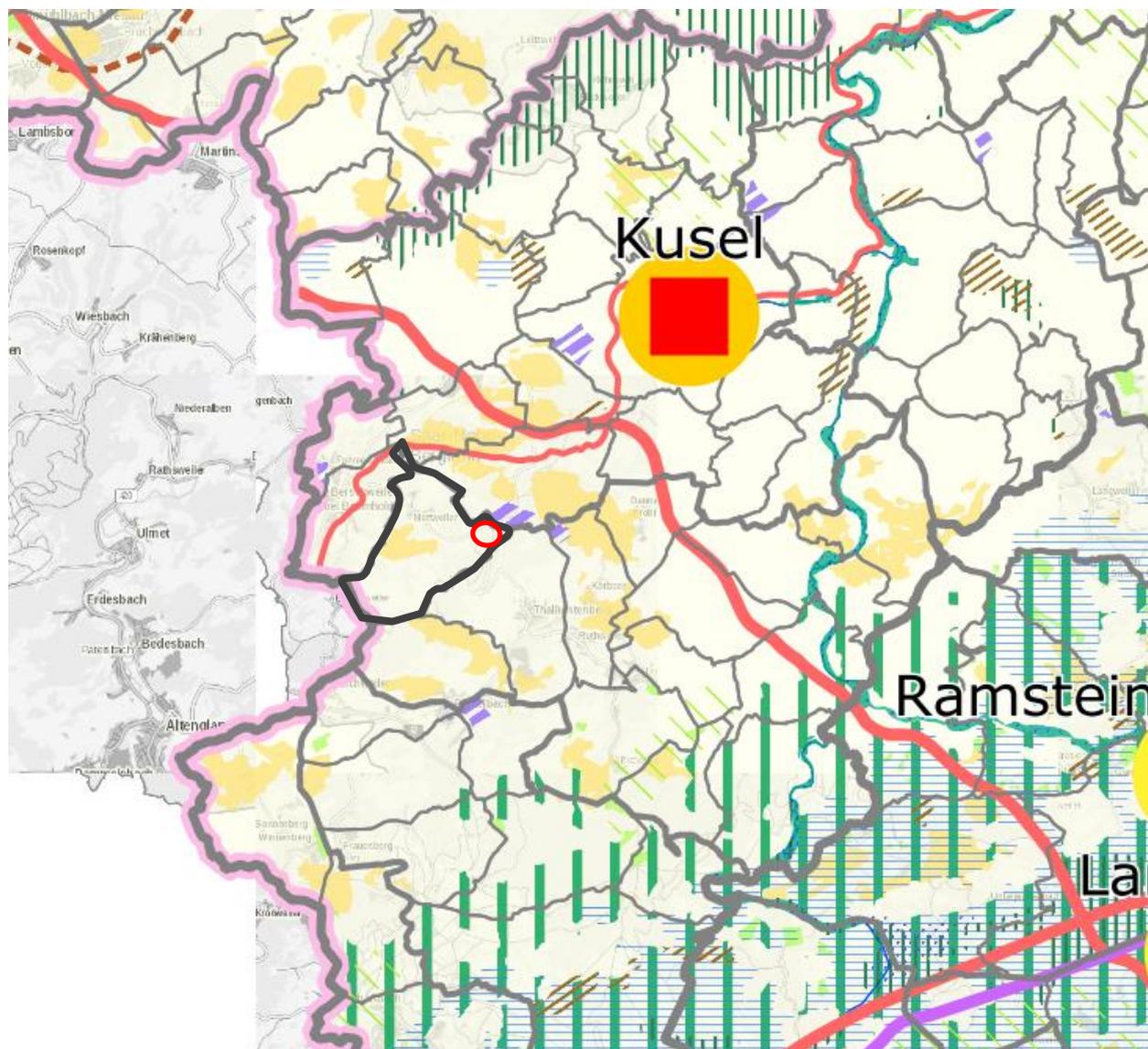


Abbildung 3 Darstellung der Ortsgemeinde Langenbach im LEP IV RLP, OG grau markiert, Lage des Plangebiets rot markiert

3.3 Regionalplan Westpfalz

Regionalpläne entfalten zunächst keine Drittwirkung. Erst durch die Entwicklung der Bauleitplanung aus den Regionalplänen oder im Rahmen von bestimmten Genehmigungsverfahren erlangt er rechtliche Wirkung für Dritte.

Im Bereich der Verbandsgemeinde Oberes Glantal gilt der Regionalplan Westpfalz mit Stand 2012, in der Fassung der 3. Teilfortschreibung von 2018, so dass deshalb der Flächennutzungsplan daraus zu entwickeln ist. Dabei ist zwischen Zielen als verbindliche Vorgaben (ggf. nur Zielabweichungsverfahren möglich) und Grundsätzen als abwägungsrelevante Belange zu unterscheiden.

Der Regionalplan legt die regionalen Ziele der Raumordnung und Landesplanung für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen fest. Zudem konkretisiert er die Entwicklungsvorstellungen zusammenhängender Lebens- und Wirtschaftsgebiete und legt über kommunale Grenzen hinweg die Richtung für die zukünftigen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes fest. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

Folgende regionalplanerische Ziele und Grundsätze werden im Regionalplan Westpfalz für den Bereich der VG Oberes Glantal ausgewiesen:

- Ziele:
 - Grundzentren,
 - Funktionales Straßennetz:
 - Großräumige Verbindungen,
 - Überregionale Verbindungen,
 - Regionale Verbindungen
 - Funktionales Schienennetz:
 - Flächenerschließende Verbindung,
 - Umweltziele:
 - Regionale Grünzüge,
 - Vorranggebiet Regionaler Biotopverbund
 - Vorranggebiet für die Landwirtschaft,
 - Vorranggebiet für die Forstwirtschaft,
- Grundsätze:
 - Vorbehaltsgebiet Regionaler Biotopverbund
 - Vorbehaltsgebiet Erholung und Tourismus
 - Siedlungszäsur
 - Vorbehaltsgebiet Rohstoffabbau

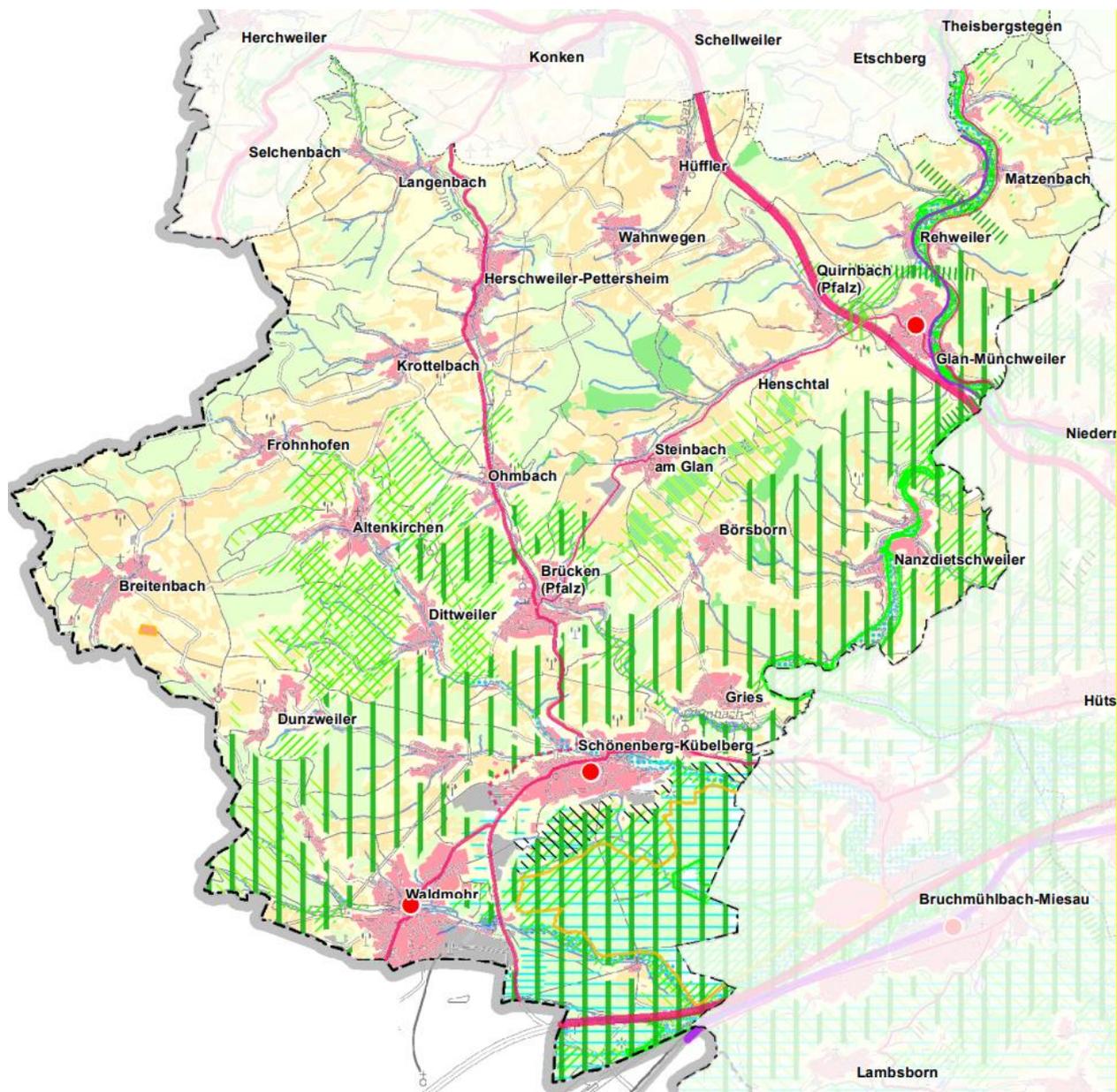


Abbildung 3: Regionalplan Westpfalz, Ausschnitt VG Oberes Glantal

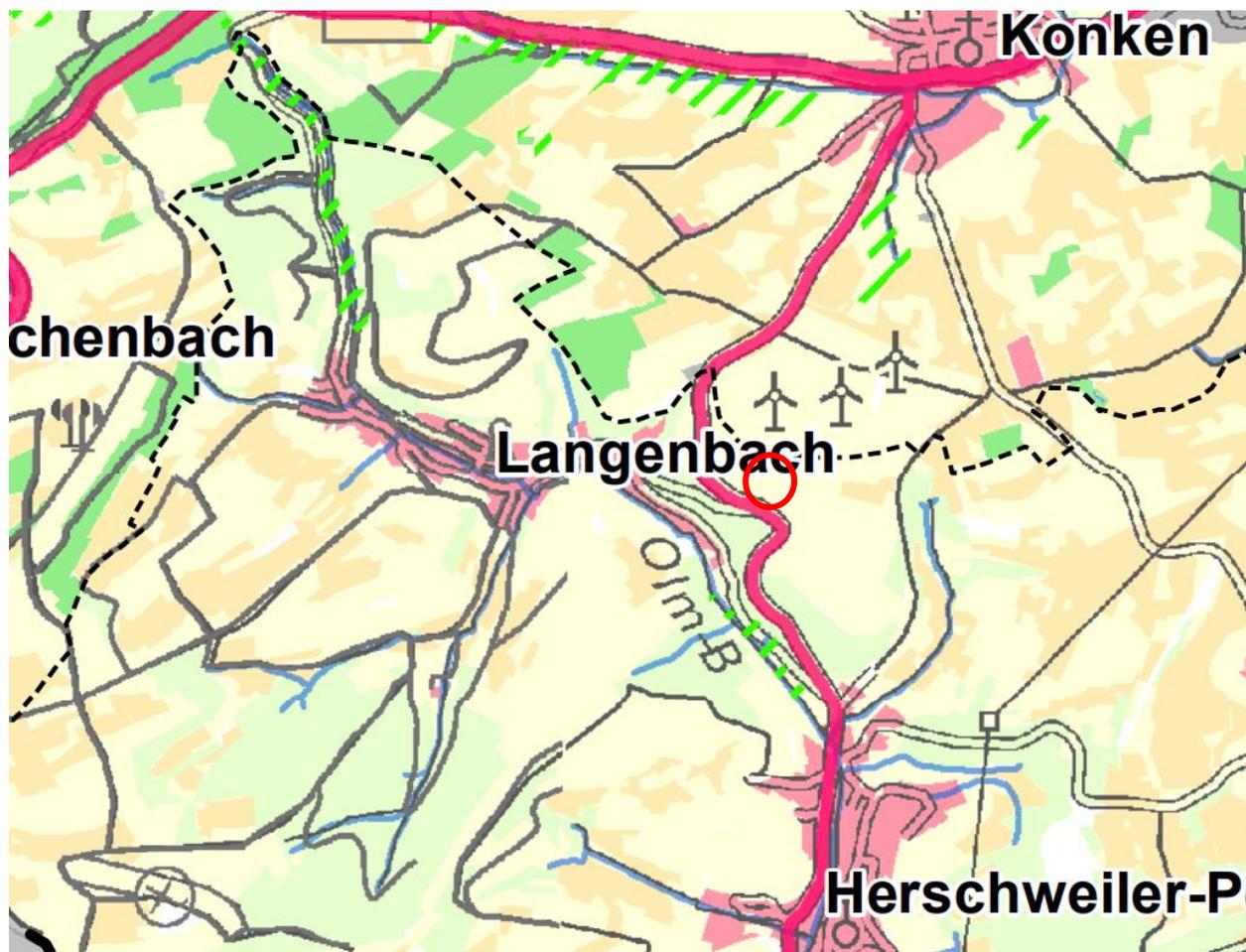


Abbildung 4: Regionalplan Westpfalz, Verortung des Plangebiets in der Gemeinde Langenbach

Im räumlichen Kontext liegt das Plangebiet auf einer sonstigen Freifläche ohne Ziel- und Grundsatzcharakter, es sind also keine Zielkonflikte mit den regionalplanerischen Belangen gegeben. Umgeben wird die Fläche von sonstiger Freifläche und einer großräumigen Straßennetz-Verbindung. Somit besteht keine Notwendigkeit zur Zielabweichung im Rahmen der Regionalplanung.

Die geplante PV-Freiflächenanlage ist ohnehin als Zwischennutzung anzusehen, die der Gewinnung erneuerbarer Energie in Langenheim dient. Die Nutzung der Fläche durch die PV-Freiflächenanlage ist zeitlich befristet. Ein Abbau der Anlage ist konfliktfrei möglich, sodass eine landwirtschaftliche Nutzung weiterhin uneingeschränkt möglich ist. Auch wird die Bodengüte durch die Anlage nicht verschlechtert. Letztlich entspricht das Vorhaben auch dem Ziel des Regionalplans zum verstärkten Ausbau erneuerbarer Energien.

4 ALTERNATIVENPRÜFUNG

Zur Steuerung von Freiflächenphotovoltaikanlagen im Verbandsgemeindegebiet wurde durch die Verbandsgemeinde Oberes Glantal ein Kriterienkatalog⁵ erstellt, der Anforderungen an die Lage und Gestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlagen formuliert. Interessenten, die auf dem Gebiet der Verbandsgemeinde Oberes Glantal einen Solarpark errichten wollen, müssen dementsprechend gegenüber den Planungsträgern nachvollziehbar darlegen, inwieweit die geplanten Projekte den Kriterien des Katalogs entsprechen. Erst bei Erfüllung der formulierten Kriterien wird ein Planverfahren seitens der Verbandsgemeinde als Planungsträgerin der Flächennutzungsplan initiiert.

⁵ Oberes Glantal, Kriterien für die Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in der Verbandsgemeinde „Oberes Glantal“, online abrufbar unter https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Verwaltung/Erneuerbare%20Energien/2022.05.17%20Leitlinien%20PV-FFA.pdf (letzter Zugriff 03.04.2024).

Entsprechend des Kriterienkatalogs werden folgende Gebiete als Ausschlussgebiet klassifiziert:

- Naturschutzgebiete,
- FFH-Gebiete,
- Wald / Vorranggebiete Forst (lt. Regionalplan)
- Flächen mit Konflikten wie geschützte Biotope, vorhandene Ausgleichsflächen, sonstige Elemente mit besonderer Wertigkeit (Naturdenkmäler, Feld- und Einzelgehölze, Gehölzgruppen, Streuobstwiesen, Alleen, ehemalige Steinbrüche)
- **Ausnahme:** Das jeweilige Landschaftselement kann bei der Anlagenplanung berücksichtigt werden und wird nicht beeinträchtigt (der Nachweis erfolgt durch den/ die Projektierer)
- Schwerpunkträume des aktuellen Landschaftsplanes der Verbandsgemeinde Oberes Glantal (ggf. integrierbar in Kompensationskonzept)
- Wasserschutzgebiete Zone 1
- Gewässerrandbereiche bis 30 m (bis 40m Genehmigungsvorbehalt Wasserbehörde)
- Abstand zu Waldflächen mind. 30m (Restflächen für Kompensationsmaßnahmen nutzbar)

Hinweis zu Abständen zu Waldflächen:

Entsprechend der Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität gemeinsam mit dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen aufgeführt, die bei der Planung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen zu berücksichtigen sind.

Der Hinweis zu Wald- und forstwirtschaftlichen Belangen verfolgt das Ziel eines möglichst effizienten und daraus resultierenden wirtschaftlichen Betriebs der PV-Anlagen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund sollen laut den Ministerien Abstände eingehalten werden, die eine Verschattung vermeiden.

Dabei sollen folgende Abstände eingehalten werden:

- *Bei nördlichen Waldflächen eine Baumlänge (in der Regel ca. 30 m)*
- *Bei südlichen Waldflächen sechsfache Baumlänge (in der Regel ca. 180 m)*
- *Bei westlichen und östlichen Waldflächen dreifache Baumlänge (in der Regel ca. 90 m).*

Die Beurteilung der Abstandsflächen ist durch das jeweilige Forstamt entsprechend auf den Einzelfall zu beziehen, da eine Vielzahl denkbarer topografischer und waldbaulicher Situationen und ggf. die Eigentümernkonstellation eine Variation der Abstände erfordert.

Die Verbandsgemeinde Oberes Glantal nimmt die Vollzugshinweise zur Kenntnis. Im Rahmen der Erstellung des verbandsgemeindeinternen Kriterienkatalog wurde sich mit dem Abstandskriterium zu Wald im Rahmen der Abwägung befasst. Hier setzt die Verbandsgemeinde explizit fest, dass eine Abstandsregelung von mindestens 30 m zu den umliegenden Waldflächen einzuhalten ist. Im Rahmen der Kriterienfestlegung Waldabstand wurde erörtert, dass Gehölze Verschattungen bedingen und somit den Ertrag der Anlagen beeinträchtigen. Weiterhin können Freiflächenphotovoltaikanlagen für verschiedene Waldfunktionen Auswirkungen auf die besonders wichtigen Waldrandbereiche haben. Schließlich dient der Mindestabstand zwischen der Freiflächenphotovoltaikanlage sowohl dem Schutz der Anlage vor umstürzenden Bäumen wie auch dem Brandschutz.

Weitergehende Abstände, die nicht aus forstwirtschaftlicher Sicht erforderlich sind, sondern allein die Wirtschaftlichkeit einer Anlage betreffen, sind dem unternehmerischen Risiko des Betreibers zuzuordnen und bedürfen keiner weitergehenden Steuerung durch Behörden.

In Landschaftsschutzgebieten, Vorranggebieten regionaler Biotopverbund, regionalen Grünzügen und Vorranggebieten Landwirtschaft, Wasserschutzgebieten (Zone II und III) sowie festgesetzten und geplanten Überschwemmungsgebieten sind Freiflächenphotovoltaikanlagen nur unter Zustimmungsvorbehalt von Fach- und Raumordnungsbehörden möglich.

Weiterhin sind gemäß dem Kriterienkatalog die erforderlichen Artenschutzbelange im Rahmen der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen durch Gutachten und entsprechende Maßnahmen zu gewährleisten.

Unter besonderer Berücksichtigung anderer Aspekte sind Freiflächenphotovoltaikanlagen auf sonstigen Flächen mit hoher Empfindlichkeit, landwirtschaftliche Flächen (mit einem Ausschluss von Flächen mit Ertragszahlen über 60), sowie Flächen in der Nähe von tierhaltenden Betrieben möglich. Außerdem sind die Belange des Landschaftsbildes besonders zu berücksichtigen sowie deren Sichtbarkeit der Anlagen aus Ortslagen zu vermeiden.

Hinweis zu landwirtschaftlichen Belangen

Entsprechend des Hinweisschreibens des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität und des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sollen Freiflächenphotovoltaikanlagen die wirtschaftliche Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe angemessen berücksichtigen, sodass lediglich auf landesweit vergleichbar ertragschwächeren Standorten der Bau von Freiflächenphotovoltaikanlagen in Erwägung gezogen wird. Hierzu wird als Kenngröße die Ertragsmesszahl (Ackerzahl) herangezogen, die im landesweiten Durchschnitt bei ca. 35 liegt. Im Speziellen können auf Ebene der Verbandsgemeinden und Städte die lokal typischen durchschnittlichen Ertragsmesszahlen abweichen, wonach diese in die Abwägung einzustellen sind. Dem wurde durch den verbandsgemeindeinternen Kriterienkatalog zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen Rechnung getragen, indem hier die lokal typische Ertragsmesszahl auf 60 gesetzt wurde. Dementsprechend werden landwirtschaftliche Flächen mit Ertragsmesszahlen von über 60 ausgeschlossen. Dabei ist hervorzuheben, dass im betrachteten Gebiet der Durchschnitt der Ertragsmesszahl bei ca. 30,7 liegt und somit sehr gering ist.

Bezüglich der nachfolgenden Bebauungsplanung werden weitere Aspekte zur Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen vorgebracht, die aufgrund der vorliegenden Planungsebene nicht genauer aufgeführt werden.

Abschließend ist die kommunale Wertschöpfung durch die Freiflächenphotovoltaikanlage als Kriterium aufgeführt.

Hinsichtlich der zuvor genannten Kriterien ergibt sich, dass keine der Planung entgegenstehenden Belange vorliegen. Eine Vereinbarkeit mit dem Kriterienkatalog zur Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Oberen Glantal ist somit gegeben. Auch liegt die Ertragszahl mit ca. 20-40 auf der Planfläche deutlich unter den lokal typischen 60.

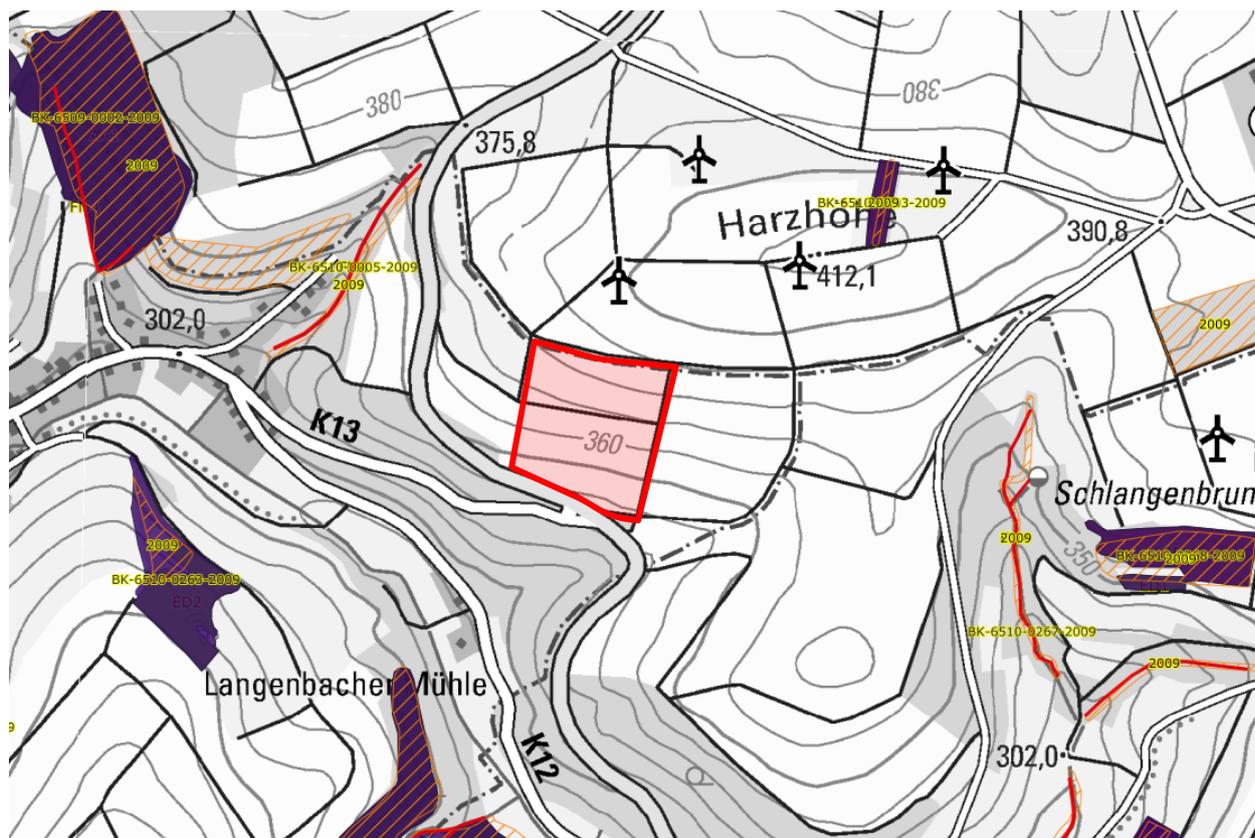


Abbildung 4: Prüfung schutzwürdiger Biotope⁶

Zudem stellt sich der Raum durch den nördlich befindlichen Windpark Konken bereits als vorbelastet dar, außerdem entsteht ca. 130 m östlich der Planfläche ein weiterer Solarpark innerhalb der Gemarkung Herschweiler-Pettersheim. Dieser Standort wird insofern von der Betreiberfirma favorisiert. Außerdem verfügt die Planfläche bereits über die verkehrliche Anbindung über die bestehenden Wirtschaftswege. Dementsprechend sind weitgehende Grundvoraussetzungen der Erschließung für die Realisierung gegeben.

Unter Berücksichtigung des von der Verbandsgemeindeverwaltung aufgestellten Kriterienkatalogs ergibt sich eine weitere Standortalternative innerhalb der Gemarkung Langenbach, die eine Freiflächenphotovoltaikanlage in vergleichbarer Größe zulassen würde. Eine mögliche Alternative wäre die Teilfläche unmittelbar östlich des Plangebiets, die auch in der öffentlichen Bekanntmachung vom 2.3.2024⁷ als Option erwähnt wurde. Allerdings wird diese Fläche vorerst nicht in Betracht gezogen, da die Betreiberfirma bestimmte Wünsche geäußert hat, die im weiteren Verfahren berücksichtigt werden. Dementsprechend wird der geplante Standort unter Berücksichtigung der Flächenbewertungen für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen als bestgeeignet empfunden.

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung am 11.07.2023 den Beschluss zur Aufstellung der Teiländerung des Flächennutzungsplans der ehemaligen Verbandsgemeinde Glan-Münchweiler zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf der Gemarkung Langenbach gefasst und am 02.03.2024 bekannt gemacht.

5 ALLGEMEINE ANGABEN ZU ART UND UMFANG DER ANLAGE

Geplant sind 9.780 Module mit einer elektrischen Leistung von 570 Wp/Modul, woraus sich ein Kilowatt-Peak von 5.574,60 ergibt.

⁶ LANIS, https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php, Stand 03.04.2024.

⁷ Vgl. https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/Aktuelles/%C3%96ffentliche%20Bekanntmachungen/

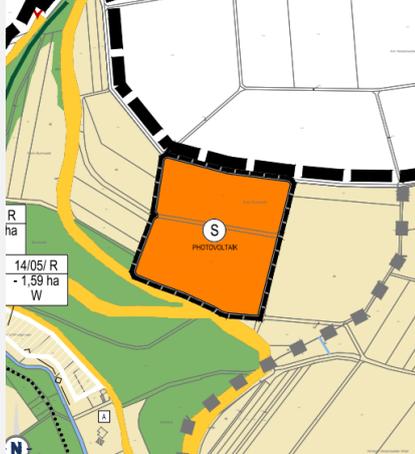
Die Erschließung der Freiflächen-PV-Anlage ist über die bestehenden Wirtschaftswege vorgesehen.

Die gesamte überplante Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beträgt insgesamt ca. 5,03 ha. Aufgrund der festgesetzten GRZ, des straßenrechtlichen Abstands, den vorgesehenen Wiesenstreifen sowie des geplanten Weges zur Umfahrung der Anlage ist die tatsächlich überdeckte Fläche durch die Module deutlich geringer. Die geplante Photovoltaikanlage besteht aus den Solarmodulen samt Nebeneinrichtungen und aus einem geschlossenen Zaun, der die komplette Anlage einfriedet. Weiterhin besteht die Solarstromanlage aus den Komponenten Solarmodule, Modulunterkonstruktion sowie Wechselrichter mit unterirdisch verlegten Kabeln.

Die Anlage benötigt weder Gas- noch Wasser- oder Abwasseranschlüsse. Das anfallende Niederschlagswasser von den Modulen wird innerhalb der Grünflächen des Solarparks schadlos zur Versickerung gebracht.

FREIHALTUNG

6 BESCHREIBUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

| 01/01 DARSTELLUNG EINER SONDERBAUFLÄCHE (CA. 5,03 HA) | |
|--|--|
|  <p>Wirksamer FNP</p> |  <p>geplante Darstellung</p> |
| Ziel/ Größe | Die Verbandsgemeinde beabsichtigt eine Neudarstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Photovoltaik (ca. 5,03 ha). |
| Darstellung des sich in Änderung befindlichen FNP | Landwirtschaftliche Fläche |
| Aktuelle Nutzung | Landwirtschaft, intensive Nutzung |
| Beschreibung des Vorhabens | Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage auf bislang landwirtschaftlich genutzten Flächen. |
| Übergeordnete Planungen | Sonstige Fläche |
| Standortalternativen | Eine Standortalternativenprüfung hat ergeben, dass die landwirtschaftlich genutzte Fläche unmittelbar östlich des Plangebiets anbieten würde. Anderweitige Flächen innerhalb der Gemarkung Langenbach kommen nicht in Frage. |
| Hinweise aus den Beteiligungsverfahren | Wird im Verlauf des Verfahrens ergänzt. |

7 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Im Rahmen der Änderung der Flächennutzungsplanung sind die erkennbaren Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen.

Um die Ausweisung der Sonderbaufläche zu ermöglichen, ist in einem ersten Schritt die Änderung des Flächennutzungsplanes nötig. Um eine zeitnahe Umsetzung der Planung zu gewährleisten, soll der dazugehörige Bebauungsplan im Parallelverfahren aufgestellt werden.

Die Nutzung der Anlage ist für einen Zeitraum von max. 30 Jahren vorgesehen. Für diesen Zeitraum wurden die Pachtverträge geschlossen. Aufgrund der begrenzten Lebensdauer von Solarmodulen wie auch sich wandelnden Rahmenbedingungen ist es möglich, dass die geplanten PV-Anlagen nicht mehr wirtschaftlich betrieben werden können bzw. der landwirtschaftlichen Nutzung weichen müssen. PV-Module fallen unter das Elektro- und Elektronikgesetz. Demnach werden sie kostenlos zurückgenommen. Da Betonfundamente für die Module im konkreten Fall nicht verwendet werden, kann auch die Aufständigung der Module ohne großen Aufwand rückstandslos vom Boden entfernt werden. Ein vollständiger Rückbau der PV-Anlagen ist aufgrund der derzeit üblichen Pfahlgründungen ohne größeren Aufwand möglich. Danach kann die Fläche wieder ohne Einschränkungen bewirtschaftet werden. Dennoch sind im Rahmen der

Änderung der Flächennutzungsplanung die erkennbaren Auswirkungen der Planung zu berücksichtigen. Die möglichen Auswirkungen der Anlagen auf die natürlichen Schutzgüter werden im Umweltbericht umfassend beschrieben.

Neben den ökologischen Auswirkungen sind im Rahmen der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB die Belange des Immissionsschutzes entsprechend zu würdigen. Nach den Vorgaben des § 50 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG), sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auch sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Mit der geplanten Ausweisung des vorliegenden Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ wird dem genannten Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG entsprochen. Immissionsschutzrechtliche Konflikte sind nicht ersichtlich, da von keiner Beeinflussung schutzbedürftiger Nutzungen oder technischer Einrichtungen im Umfeld der Standorte auszugehen ist. Zudem liegen die elektromagnetischen Felder innerhalb des Solarparks selbst regelmäßig deutlich unter den Werten, die normalerweise im häuslichen Umfeld oder in Bürogebäuden auftreten. In Abhängigkeit vom Sonnenstand können von der Anlage Reflektionen ausgehen.

7.1 Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen

Bei den Vorhabenflächen handelt es sich ausschließlich um landwirtschaftliche Nutzflächen, die derzeit ackerbaulich genutzt werden. Bei Realisierung des Vorhabens werden die überplanten Flächen für die Dauer der photovoltaischen Nutzung der landwirtschaftlichen Produktion entzogen bzw. stehen nur eingeschränkt für eine Grünlandnutzung im Bereich der Module zur Verfügung.

Aufgrund der Größe der geplanten Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es zu einer umfassenden Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Dies ist besonders in solchen Fällen von erheblichem Gewicht, wenn es sich um Flächen mit hoher natürlicher Eignung für die landwirtschaftliche Nutzung handelt. Hierbei spielen die Ackerzahl (Ertragsmesszahl) und das natürliche Ertragspotenzial eine entscheidende Rolle.

Laut den Bodenflächendaten der landwirtschaftlichen Nutzfläche (BFD5 L) des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz liegt die Ackerzahl (die die natürliche Ertragsfähigkeit eines Standortes kennzeichnet; Spannweite von 7 bis 100) der für die Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorgesehenen Flächen überwiegend im niedrigen Bereich (über 20 bis höchstens 40). Zusammenfassend eignen sich diese relativ ertragsschwachen Flächen eher für eine extensive Bewirtschaftung oder für die Stromproduktion durch einen Solarpark.

Das natürliche Ertragspotenzial (das die Eignung der Böden für die landwirtschaftliche Produktion von Biomasse mit einer achtstufigen Skala von sehr gering bis sehr hoch beschreibt) der landwirtschaftlich genutzten Böden wird im Kartenviewer des Landesamtes für Geologie und Bergbau größtenteils als im mittleren Bereich liegend angegeben.

Eine besondere Bedeutung für die Landwirtschaft, die der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage entgegenstehen könnte, kommt den Bereichen, die für die Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehen sind, bezüglich der natürlichen Standortgegebenheiten nicht zu.

Bei Realisierung des Vorhabens werden für die Dauer der Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlagen großflächig landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen. Photovoltaik-Freiflächenanlagen greifen jedoch nur in sehr geringem Maße in den Boden und den Wasserhaushalt ein, sodass die natürliche Eignungsgrundlage der betroffenen Flächen für die Landwirtschaft sowie deren zukünftige landwirtschaftliche Nutzbarkeit erhalten bleiben.

Aufgrund der zeitlichen Bindung der Photovoltaik-Nutzung an den Betrieb der Anlage und der Rückbauverpflichtung nach Beendigung der Photovoltaik-Nutzung werden die landwirtschaftlichen Belange nicht dauerhaft berührt. Es handelt sich somit nicht um einen endgültigen Flächenverlust, sondern lediglich um eine temporäre Flächeninanspruchnahme. Zudem wird auf der Fläche unter und zwischen den Modulen auch nach Errichtung des Solarparks – wenn auch in deutlich extensiverer Form – eine landwirtschaftliche

Nutzung erfolgen. Während der extensiven Grünlandnutzung können sich die Böden erholen. Die Boden-erholung geht in der Regel mit Erosionsvermeidung und einer verbesserten Wasserrückhaltefähigkeit ein-her. Mit angepassten Bewirtschaftungskonzepten ist auch die Entwicklung von besonders artenreichen Lebensräumen möglich.

Aufgrund der natürlichen Standortgegebenheiten kommt den Flächen aufgrund geringer, kleinflächig mittlerer Bodenfunktionswerte nur eine untergeordnete Bedeutung für die landwirtschaftliche Nutzung zu.

Von erheblichen Beeinträchtigungen der landwirtschaftlichen Belange muss in Bezug auf die natürlichen Standortbedingungen nicht ausgegangen werden. Aus diesem Grund sowie der lediglich -temporären wenn auch langjährigen - Inanspruchnahme ist nicht von einem derartigen Konfliktpotenzial auszugehen, dass der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage grundsätzlich entgegensteht.

7.2 Einsehbarkeit/Emissionen

In kleineren ländlichen Siedlungsgebieten kann eine Photovoltaik-Freiflächenanlage aufgrund seines technischen Erscheinungsbildes und der damit verbundenen Überprägung den dörflichen Landschaftscharakter stören. Bei naher Nachbarschaft zu wichtigen Gebieten, die für die landschaftsbezogene Erholung von Bedeutung sind, ist eine Beeinträchtigung der Erlebnisqualität und des Erholungswertes potenziell möglich.

Konflikte infolge visueller Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes können insbesondere in Gebieten auftreten, die für die landschaftsbezogene Erholungsfunktion, bedeutende landschaftliche Freiräume, historische Kulturlandschaften oder Kulturlandschaftsbestandteile sowie Gebiete von besonders charakteristischer Eigenart oder mit Denkmalschutzfunktionen von Bedeutung sind.

Auch können von Photovoltaik-Freiflächenanlagen Lichtreflektionen und Spiegelungen ausgehen, die störend auf die im Einflussbereich vorkommenden Nutzungen (insbesondere angrenzende Verkehrswege und Wohngebiete) wirken. Hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung sind Immissionsorte, die vorwiegend westlich bis südwestlich und östlich bis südöstlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 Meter von dieser entfernt sind, kritisch.

Die Anlage erzeugt tagsüber bei Sonneneinstrahlung sowie ganztägig von den Transformatoren und Wechselrichtern geringe Schallemissionen. Diese sind in Gebäuden untergebracht, sodass die Emissionen bereits an der Quelle reduziert werden. In Abhängigkeit vom Sonnenstand können von der Anlage Reflektionen ausgehen.

Die Module werden vorrangig in Richtung Süden orientiert. Eine mögliche Blendwirkung ist insbesondere aufgrund der südlich gelegenen Landesstraße potenziell möglich und im Rahmen der Modulgestaltung und -ausrichtung beachtlich.

Die nächste störungsempfindliche Nutzung, der Siedlungskörper von Langenbach, befindet sich in einer Entfernung von etwa 400 Metern. Aufgrund der vorgelagerten Waldflächen und der Topographie sind Störungen des Ortsteils durch die Anlage ausgeschlossen. Somit wird auch kein Flächenpotenzial für eine Siedlungserweiterung in Anspruch genommen.

Insgesamt ist die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Erholung gering. Ein erhöhtes Konfliktpotenzial bezüglich der Erholungsnutzung besteht ebenfalls nicht.

7.3 Auswirkungen auf den Verkehr

Bis auf die Bauphase und gelegentliche Wartungsarbeiten geht kein Verkehr von dem Vorhaben aus. Die entsprechende Erschließung liegt bereits grundsätzlich vor. Notwendige Feldwirtschaftswege stehen auf dem Gelände zur Verfügung und werden ggf. befestigt.

Es sind keine wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf das Verkehrsaufkommen oder die Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur bekannt.

7.4 Netzanschlusspunkte und -kapazität

Wird im weiteren Verfahren nach konkreter Abstimmung mit dem Netzbetreiber ergänzt.

7.5 Sonstige Auswirkungen

Es sind derzeit keine weiteren Auswirkungen des Solarparks auf die Raum- und Siedlungsstruktur und Infrastruktur bekannt.

8 SONSTIGE HINWEISE FÜR DIE NACHGELAGERTEN PLANUNGSEBENEN

Abwasserbeseitigung

- Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes zur Versickerung zu bringen. Die Flächen, die zur Versickerung vorgesehen werden, müssen frei von Altlasten etc. sein. Je nach Art des gewählten Entwässerungssystems (Mulde, Rigole, RRB, etc.) bedarf es im Einzelfall ggf. einer wasserrechtlichen Einleiterlaubnis, die rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Wasserbehörde einzuholen ist. Es wird zudem empfohlen, dass abschließende Entwässerungskonzept mit der Wasserbehörde abzustimmen.

Bodenschutzrechtlich relevante Flächen

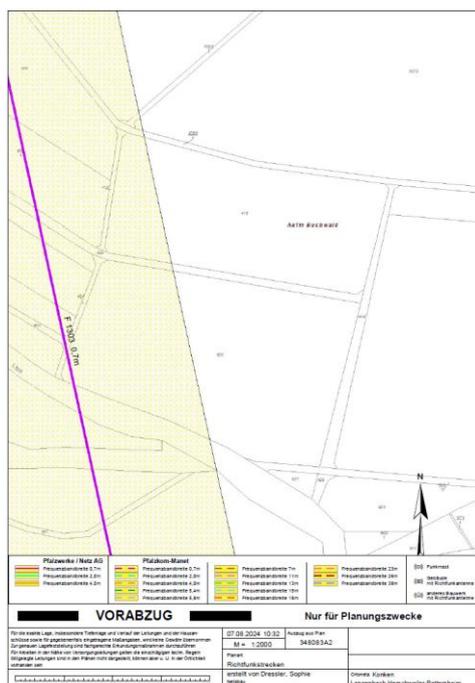
Das Plangebiet ist im BODENIN-FORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODEN-SCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird aber darauf hingewiesen, dass sich in den dargestellten Flächen dennoch bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen / schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/ Verdachtsflächen und / oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann.

Der mitgeteilte Flächenstatus beruht auf dem aktuellen Kenntnisstand. Der Flächenstatus wird fortgeschrieben, sollten weitere, für die bodenschutzrechtliche Einstufung des Grundstücks relevante Erkenntnisse vorgelegt werden.

Falls weitergehende Informationen vorliegen, die einen Verdacht auf eine Altablagerung, einen Altstandort oder eine schädliche Bodenveränderung begründen, wird um Mitteilung an die SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz gebeten.

Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG

Innerhalb der Darstellung der Sonderbaufläche verläuft eine Richtfunkstrecke der Pfalzwerke Netz AG.



Deutlich über die festgesetzten Höhen hinausgehende Einrichtungen, auch wenn diese zeitlich nur begrenzt aufgestellt werden sollten, bedürfen im Einzelfall der vorherigen Prüfung, ob sich hierdurch eine Beeinflussung der Richtfunkstrecke ergibt, sowie der Zustimmung zur Errichtung durch den Betreiber der Richtfunkstrecke.

9 REFERENZLISTE DER QUELLEN

9.1 Gesetzesgrundlagen

Als gesetzliche Grundlagen wurden verwendet:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist.
- **Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Mobilisierung von Bauland (Baulandmobilisierungsgesetz)**
Vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802).
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG)**
Vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.
- **Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist
- **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**
Vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.
- **Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV)**
Vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.
- **Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist.
- **Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)**
Vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist.

- **Bundesfernstraßengesetz (FStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)) geändert worden ist.
- **Bundeskleingartengesetz (BKleingG)**
Vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 210), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 19. September 2006 (BGBl. I S. 2146) geändert worden ist.
- **Denkmalschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (DSchG)**
Vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. September 2021 (GVBl. S. 543).
- **Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz (GemO)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Mai 2023 (GVBl. S. 133).
- **Landesbauordnung für das Land Rheinland-Pfalz (LBauO)**
Vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 403).
- **Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft für das Land Rheinland-Pfalz (Landesnatorschutzgesetz - LNatSchG)**
Vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).
- **Landesstraßengesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LStrG)**
In der Fassung der Bekanntmachung vom 01. August 1977 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch § 84 des Gesetzes vom 07. Dezember 2022 (GVBl. S. 413).
- **Landeswassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LWG)**
Vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), zuletzt geändert durch § 42 Artikel 2 des Gesetzes vom 08. April 2022 (GVBl. S. 118).
- **Landesnachbarrechtsgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LNRG)**
Vom 15. Juni 1970 (GVBl. S. 198), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 209) geändert worden ist.
- **Landesbodenschutzgesetz für das Land Rheinland-Pfalz (LBodSchG)**
Vom 25. Juli 2005 (GVBl. S. 302), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 2020 (GVBl. S. 287).

9.2 Internetquellen und Literatur

- Regionalplan Westpfalz
- Landesentwicklungsprogramm IV RLP
- OG Langenbach, <https://www.langenbach-pfalz.de/>, Zugriff 04/2024.
- VG Oberes Glantal, https://www.vgog.de/vg_oberes_glantal/, Zugriff: 04/2024.

II. ANHANG

1 VERFAHRENSVERMERKE

1.1 Aufstellung (§ 2 Abs. 1 BauGB)

Der Verbandsgemeinderat hat die Änderungen am 14.02.2024 beschlossen. Der Beschluss wurde am 02.03.2024 ortsüblich bekannt gemacht.

1.2 Bürgerbeteiligung (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Das frühzeitige Bürgerbeteiligungsverfahren gem. § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte vom 01.08.2024 bis 06.09.2024 während der allgemeinen Öffnungszeiten in Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal. Die Öffentliche Bekanntmachung erfolgte hierzu am Die Aufforderung zur Äußerung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom bis einschließlich

1.3 Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Der Entwurf der Flächennutzungsplanfortschreibung hat auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte vom 01.08.2024 bis einschließlich 06.09.2024.

1.4 Zustimmung der Ortsgemeinden (§ 67 Abs. 2 S. 2 GemO i.V.m. § 203 Abs. 2 S. 2 BauGB)

Die betroffenen Ortsgemeinden haben der Flächennutzungsplanfortschreibung gem. § 67 Gemeindeordnung zugestimmt am:

- | | |
|----------------------------|-------------------------|
| ▪ Altenkirchen | ▪ Krottelbach |
| ▪ Börsborn | ▪ Langenbach |
| ▪ Breitenbach | ▪ Matzenbach |
| ▪ Brücken (Pfalz) | ▪ Nanzdietschweiler |
| ▪ Dittweiler | ▪ Ohmbach |
| ▪ Dunzweiler | ▪ Quirnbach/Pfalz |
| ▪ Frohnhofen | ▪ Rehweiler |
| ▪ Glan-Münchweiler | ▪ Schönenberg-Kübelberg |
| ▪ Gries | ▪ Steinbach am Glan |
| ▪ Henschtal | ▪ Wahnwegen |
| ▪ Herschweiler-Pettersheim | ▪ Waldmohr, Stadt |
| ▪ Hüffler | |

Der Verbandsgemeinderat hat die Teiländerung am beschlossen.

Langenbach, den

.....

Lothschütz, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

1.5 Genehmigungsverfahren (§ 6 Abs. 1 BauGB)

Die Kreisverwaltung Kusel hat die Flächennutzungsplanfortschreibung mit landespflegerischem Planungsbeitrag mit Bescheid vomAz.gem. § 6 BauGB i.V.m. § 203 Abs. 3 BauGB ohne Auflagen genehmigt.

ausgefertigt:

Langenbach, den.....

Lothschütz, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Die genehmigte Flächennutzungsplanfortschreibung wurde gem. § 6 Abs. 5 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht und ist mit der Bekanntmachung wirksam geworden.

Langenbach, den

Lothschütz, Bürgermeister der Verbandsgemeinde Oberes Glantal

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990. Als digitale Planunterlagen dienen die Rasterdaten der Liegenschaftskarte (teilweise), das ATKIS DLM 25/1 und das ATKIS DGM 40-m-Gitter.

1.6 Flächennutzungsplanausschnitt der Ortsgemeinde Langenbach

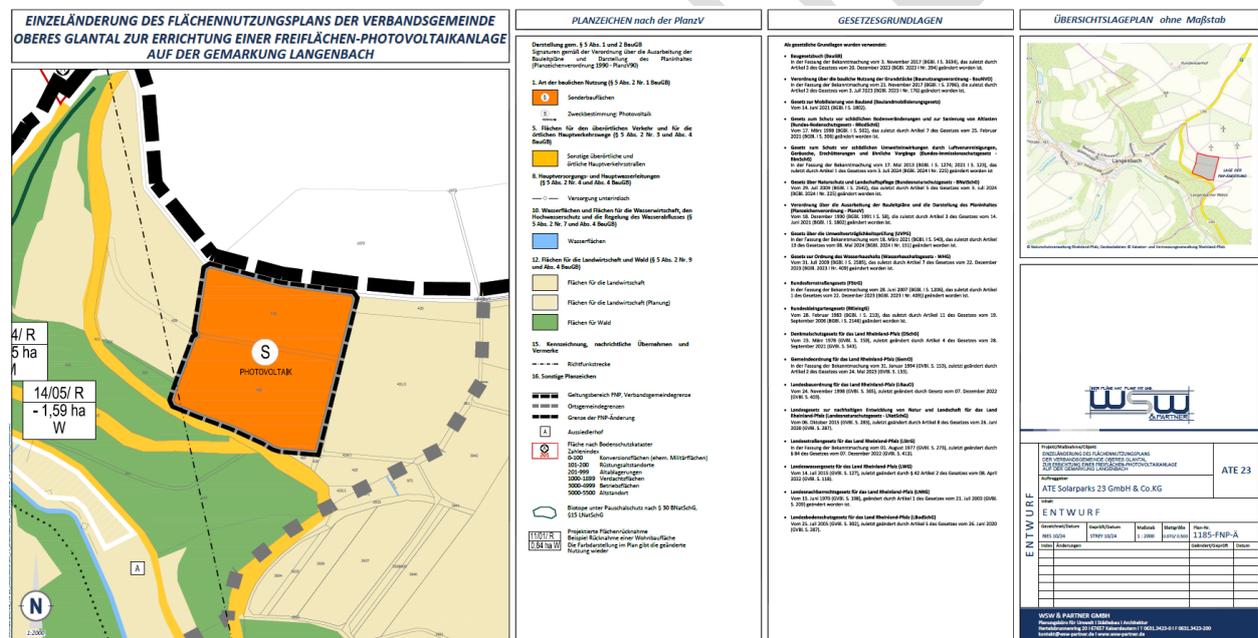


Abbildung 5: FNP-Entwurf Freiflächenphotovoltaikanlage Langenbach, WSW & Partner GmbH